

S A T Z U N G**der Stadt Gummersbach über die Entleerung von
Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) – KlärschlS –
vom 23.08.1985****in der Fassung der Artikelsatzung zur Aktualisierung ortsrechtlicher
Vorschriften und Anpassung an den Euro vom 07.12.2001**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, berichtigt 1977 S. 667), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04.07.1979 (GV. NW S. 488 / SGV. NW. 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 42, berichtigt S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW S. 268), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 21.08.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Stadt Gummersbach im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung entleert.
- (2) Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Grundstückskleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggfls. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2**Ausschluss von der Entsorgung**

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungseinrichtungen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser – ausgenommen ist das häusliche Abwasser – das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1 und 2 von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, insbesondere das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
- d) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

(2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur so betrieben werden, dass der darin anfallende Schlamm bei den nachstehend genannten Schwermetallen nicht einen der folgenden Werte übersteigt:

Blei	1200 mg / kg Ts
Cadmium	20 mg / kg Ts
Chrom	1200 mg / kg Ts
Kupfer	1200 mg / kg Ts
Nickel	200 mg / kg Ts
Quecksilber	25 mg / kg Ts
Zink	3000 mg / kg Ts
AOX	500 mg / kg Ts

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang ist der Grundstückseigentümer, für dessen Grundstücksentwässerungseinrichtung die Stadt vollständig von der Beseitigungspflicht befreit ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben

anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt (entsprechend der Anlage zur Satzung)
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5a

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.
- (2) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (4) Die Anlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (5) Nach Aufforderung durch die Stadt sind festgestellte Mängel an den Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt zweimal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei zusätzlichem Bedarf hat der Eigentümer auf eigene Rechnung zu veranlassen, dass durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer weitere Entleerungen erfolgen.

Die Stadt ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.

- (2) Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat bei Bedarf der Grundstückseigentümer durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Stadt ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Eine Verpflichtung zur Entsorgung besteht nicht, soweit dies aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

§ 7 Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungseinrichtungen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Einrichtung vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Verantwortung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die der Stadt, ihren Bediensteten oder Beauftragten infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidri-

ger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die bei der Entsorgung fahrlässig verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 5 a Abs. 4 genannten Verpflichtung entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.
- (4) Im Falle des § 6 Abs. 4 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich berechtigten, sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) § 5 a Abs. 5 Mängel nicht beseitigt,
- d) § 6 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig veranlasst,
- e) § 6 Abs. 3 die Grundstückskleinkläranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- f) § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- g) § 7 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- h) § 7 Abs. 3 Auskünfte verweigert,
- i) § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- j) § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.